



Abdruck

Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern (Bereitschaftsdienst-Pool) 2025

Beschluss

Das Präsidium des Landgerichts Kaiserslautern nimmt Kenntnis davon, dass es im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019 (2 BvR 675/14) hinsichtlich der nächtlichen Durchsuchungsanordnungen einer Prognoseentscheidung dazu bedarf, ob und inwieweit im Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern ein über den Ausnahmefall hinausgehender praktischer Bedarf für die Einrichtung eines nächtlichen ermittelungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes besteht.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kaiserslautern hat auf Nachfrage (Gespräch vom 16.12.2024) mitgeteilt, dass nach Einschätzung seiner Behörde im genannten Zeitraum wie im Vorjahr ca. 50-60 Wohnungsdurchsuchungen zur Nachtzeit (zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr), d.h. ohne richterlichen Beschluss, angeordnet wurden. Eine Statistik werde insoweit nicht geführt. Demnach wird pro Woche ca. eine Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit ohne richterlichen Beschluss angeordnet.

Im Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern fallen derzeit nachts Durchsuchungsanordnungen nur in sehr geringem Umfang an (durchschnittlich eine pro Woche). Sie bilden im Vergleich zu den im Tagdienst bzw. in den aktuellen Zeiten des Bereitschaftsdienstes richterlich angeordneten Durchsuchungen den Ausnahmefall. Es besteht im Hinblick darauf kein praktischer Bedarf für die Einrichtung eines nächtlichen (Zeitraum zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr) ermittelungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes.

Gemäß § 22 c Abs. 1 Satz 1 GVG in Verbindung mit der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten und der Landesverordnung



über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren beschließt das Präsidium des Landgerichts für den richterlichen Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern

- im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Kaiserslautern, Kusel und Rockenhausen -

für die Zeit vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** folgenden **Bereitschaftsdienstplan**:

1. Bereitschaftsdienstgericht ist das **Amtsgericht Kaiserslautern**.
2. Zu dem Bereitschaftsdienst werden folgende Richterinnen und Richter des Landgerichtsbezirks Kaiserslautern mit jeweils der Hälfte ihrer Arbeitskraft herangezogen:
 - **Richterin am Amtsgericht Breitbach**
 - **Richter am Amtsgericht Jung**
 - **Richterin am Amtsgericht Schmidt**
 - **Richterin Dr. Mitschke**
3. Die Zuständigkeit für den Bereitschaftsdienst wird im wöchentlichen Turnus ausgeübt.

Der Turnus beginnt jeweils am Freitag einer Woche um 13.00 Uhr und endet am Freitag der darauf folgenden Woche um 12.59 Uhr.

Das Präsidium des Amtsgerichts Kaiserslautern legt dem Präsidium des Landgerichts vor dem 31. Dezember 2024 einen Beschluss mit der Liste über die Einteilung der Bereitschaftsdienstrichter (je ein(e) Richter/in und ein(e) Stellvertreter/in) vor. Diese Liste gilt nach Vorlage als Bestandteil dieses Be-



schlusses, wenn nicht das Präsidium des Landgerichts etwas anderes beschließt. Gleiches gilt für Änderungen in der Einteilung, die im Laufe des Jahres dem Präsidenten des Landgerichts vorgelegt werden.

4. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich auf alle Entscheidungen des Amtsgerichts, die keinen Aufschub dulden, insbesondere nach der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Bereitschaftsdienst ist auch zuständig für den Eildienst nach dem SchenGENER Durchführungsabkommen vom 19.06.1990 (GVBl. 1993, 1).
5. Der Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft (über Mobiltelefone) ausgeübt. Er umfasst folgende Zeiten:
 - **an Arbeitstagen die Zeit von 6.00 bis 8.00 (montags bis freitags) und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. von 13.00 bis 21.00 Uhr (freitags),**
 - **an dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonn- und Feiertagen) von 6.00 bis 21.00 Uhr.**
6. Zur Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes gehören nur die Geschäfte, die in den oben genannten Zeiten anfallen und die unaufschiebbar sind. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Vorliegens eines wirksamen Antrags.

Im Eildienst anfallende Geschäfte haben grundsätzlich Vorrang vor den anderen zur Zuständigkeit des jeweiligen Richters gehörenden Geschäften.

Nur durch die Teilnahme an Sitzungen gilt der für den Bereitschaftsdienst zuständige Eildienstrichter als für den Eildienst verhindert, so dass der Vertretungsfall eintritt.



7. Der Bereitschaftsdienstplan ist eine spezielle Vertretungsregelung für die vor-
genannten Zeiträume. Die allgemeinen Zuständigkeiten bleiben unberührt.
Verdrängt werden lediglich die allgemeinen Vertretungsregelungen, solange
nicht alle turnusmäßig eingeteilten Richter verhindert sind.

8. An dienstfreien Tagen halten sich in einer Bereitschaftskernzeit Servicekräfte
zur Unterstützung des Bereitschaftsrichters auf Abruf bereit. Hierfür sollen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Gerichte des LG-Bezirks herangezogen
werden.

Das Nähere regelt der Präsident des Landgerichts im Einvernehmen mit den Direkto-
ren der Amtsgerichte und den diensthabenden Richtern.

Kaiserslautern, den 18. Dezember 2024

gez. Gietzen
(Markus Gietzen)
Präsident des Landgerichts

(Michael Stiefenhöfer)
Vizepräsident des Landgerichts
krankheitsbedingt verhindert

gez. Gietzen für
(Matthias Krügner)
Vorsitzender Richter am Landgericht
der an der Unterschriftsleistung gehindert ist

gez. Mall
(Raphael Mall)
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Dr. Barrot
(Dr. Marius Johannes Barrot)
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Dr. Schäfer
(Dr. Alexander Schäfer)
Vorsitzender Richter am Landgericht

(Anna Petersen)
Richterin am Landgericht
krankheitsbedingt verhindert